

ÜBERSICHT III. / Entziehung der Fahrerlaubnis nach Fahrerlaubnisrecht

Im Fahrerlaubnisrecht muss der „alkoholisierte Radfahrer“ mit Reaktionen rechnen (vgl. dazu eingehend Geiger ZVS 13, 120). Insoweit gilt als Faustregel: Einschlägig ist § 13 S. 1 Nr. 2 Buchst. c FeV. Der schreibt vor, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer BAK von 1,6 ‰ oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde. Es wird nicht nach Fahrzeugarten unterschieden, sodass nicht das Führen eines Kfz vorausgesetzt ist (BVerwG NJW 08, 2601). Demgemäß gilt die Regelung aufgrund der Verweisung in 3 Abs. 2 FeV auch für Fahrradfahrer, und zwar auch ohne dass sie eine Fahrerlaubnis beantragt haben oder Inhaber einer solchen Erlaubnis sein müssen (BVerwG VA 13, 155).

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Teilnahme am Straßenverkehr in erheblich alkoholisiertem Zustand mit jedem Fahrzeug eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstelle und der Gesetzgeber diese Einschätzung teile, indem er grundsätzlich die Trunkenheitsfahrt mit jedem Fahrzeug in § 316 StGB unter Strafe stelle (VGH Kassel VA 11, 49; OVG Lüneburg NJW 08, 2049; OVG Koblenz NJW 12, 3388; OVG Thüringen DAR 12, 721), soweit eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr erreicht worden ist.

Da nach der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung eine BAK von 1,6 ‰ oder mehr den Verdacht eines die Fahreignung ausschließenden Alkoholmissbrauchs begründet, wird aus Gründen der Gefahrenabwehr diesen Eignungszweifeln nachgegangen. Das bedeutet, dass in den Fällen ein alkoholisierte Radfahrer mit einer auf § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 S. 1 Nr. 2 Buchst. c FeV gestützten Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über die Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge beizubringen, rechnen muss. Das gilt auch, wenn er nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis ist (BVerwG VA 13, 155). Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob er das erste Mal aufgefallen ist (BVerwG, a.a.O.).

IN EIGENER SACHE

Neu: Fünf FAO-Stunden mit „Verkehrsrecht aktuell“ absolvieren

Die BRAK hat beschlossen, die Gesamtdauer der von Fachanwälten zu erbringenden Fortbildungsleistungen ab dem 1.1.15 von 10 auf 15 Stunden zu erhöhen. Hiervon dürfen künftig fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. „Verkehrsrecht aktuell“ stellt seinen Abonnenten zweimal jährlich eine Lernerfolgskontrolle in Form eines online Multiple-Choice-Testverfahrens kostenlos zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Januar bis Mai bzw. Juli bis November von „Verkehrsrecht aktuell“. Diese stellen wir Ihnen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie für das erste Halbjahr im Juni und für das zweite Halbjahr im Dezember online einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Im Bestehensfall erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

IHR VORTEIL | Sie können die fünf Stunden FAO-Fortbildung in Ihrer Kanzlei oder zu Hause absolvieren, ohne ein kostenpflichtiges Seminar besuchen zu müssen. So sparen Sie zudem Reisekosten und verlieren keine Arbeitszeit. Außerdem sind Sie an keinen festen Termin gebunden. Das Selbststudium richtet sich nach Ihrem Terminkalender – nicht umgekehrt.



INFORMATION

Mehr dazu
unter www.iww.de